

**Zeitschrift:** Baselbieter Heimatblätter  
**Herausgeber:** Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland  
**Band:** 63 (1998)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Wieso ausgerechnet 1899?  
**Autor:** Schmid, This  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-859434>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*This Schmid*

## Wieso ausgerechnet 1899?

Die Frage, weshalb das Baselbieter Forstamt ausgerechnet im Jahre 1899 gegründet wurde, kann nur mit einem kleinen Ausflug in die Schweizerische und Basellandschaftliche Forstgeschichte des 19. Jahrhunderts beantwortet werden.

Bereits im 17. Jahrhundert bildete sich im Gebiet nördlich der Juraketten ein «Gewissen» für den Wald und damit die Natur. Am 21. August 1667 erliessen der Bürgermeister und der Rat der Stadt Basel eine Waldordnung für den Stand Basel. Neben der Bewilligungspflicht für Holzschläge wurde auch eine Bestimmung eingeführt, welche heirats- oder umzugswillige junge Männer verpflichtete, eine Eiche zu pflanzen und zu schützen (Waldordnung vom 21. August 1667).

Auch das Fürstbistum Basel erliess am 4. März 1755 eine Waldordnung. Unter dem Namen «Hochfürstlich-Baslerische Wald- und Forst-Policey Ordnung Worinnen Die Vorschrift und Massgab enthalten ist / wie mit den Wäldern und Hölzern umgegangen werden soll / samt nothwendigem Unterricht / das Holz zu hegen und zu fällen» brachte Fürstbischof Joseph Wilhelm Rink ein Gesetz heraus, welches zugleich auch Waldbau- und Holzerntelehrbuch war. Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass viele Stände der Eidgenossenschaft diese Waldordnung als Vorbild für eigene Erlasse benutzten (WEISZ 1935: 273).

Diese beiden Gesetze regelten zwar die

Forstwirtschaft, auf die Einsetzung einer alleinigen Kontrollinstanz für die Forstwirtschaft verzichteten aber sowohl der Rat der Stadt Basel als auch der Fürstbischof.

Während der Helvetik (1799 - 1803) wurden alle Aufgaben staatlichen Handelns dem Vollziehungsdirektorium der Helvetischen Republik übertragen. So wurde die Forstwirtschaft dem helvetischen Finanzminister überantwortet. Diese Tatsache zeigt, dass die Forstwirtschaft zu jener Zeit einen wichtigen Wirtschaftszweig darstellte.

Am 11. April 1801 legte Finanzminister Rothpletz der Regierung eine Verfügung über die Forstadministration vor, die angenommen und in Kraft gesetzt wurde. Diese Verfügung sah die Aufteilung der Republik in fünf Oberförstereien vor. Diese wurden wiederum in maximal fünf Förstereien unterteilt, welche weiter in Waldbezirke eingeteilt waren. Wegen des Mangels an geeignetem Fachpersonal blieben die Oberförsterstellen jedoch unbesetzt. Im Kanton Basel wurden aber basierend auf der helvetischen Forstorganisation fünf Förster angestellt. (WEISZ 1949: 50).

Am 9. März 1802 gab sich Basel auch eine kantonale Forstverordnung. Anders als in der helvetischen Republik, welche am 10. März 1803 unterging (womit auch die Verfügung über die Forstadministration ausser Kraft gesetzt wurde), blieb die Basler Forstverordnung bis 1828 in Kraft.

Während der Mediation (1803 – 1815) gewann der Föderalismus wieder die Oberhand. In diese Zeit fällt auch die Auflösung des Fürstbistums Basel am Wienerkongress von 1814. Damit fielen neu auch die neun Gemeinden im Birseck unter die Gesetze des Standes Basel.

In der Restaurationszeit (1815 – 1830) gewannen die alten, aristokratischen Kreise politisch wieder die Oberhand. Gegen diese Übermacht, welche vorwiegend von den Städten aus wirkte, regte sich vielerorts der Widerstand der Landbevölkerung. Aus diesem Widerstand wuchs im Kanton Basel auch der Wunsch nach einer Abspaltung der Landschaft Basel von der Stadt Basel. Diesem Wunsch folgten alsbald blutige Aufstände, welche vom 15. März 1832 bis zum 7. August 1833 zur schrittweisen Trennung des Kantons Basel in die Halbkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft führten.

Als sozusagen letzte forstliche Tat erliesen der Bürgermeister und der Rat des Kantons Basel am 25. Oktober 1828 die «Verordnung betreffend die Behandlung und Benutzung der Hochwaldungen, Weitweiden und Rütinen». Dieses Gesetz kann wohl als gelungen bezeichnet werden, denn am 9. Januar 1833 wurde darauf basierend das «Gesetz über die Verwaltung der Gemeinds- und Privatwaldungen, Weitweiden und Allmenden» erlassen.

Es basierte auf dem Artikel 24 der Basel-landschaftlichen Verfassung von 1832, der bestimmt, dass «... der Gesetzgeber ein Reglement feststellen [werde], nach welchem die Gemeinden das Forstwesen zu besorgen haben ...» (KV 1832, § 24).

Getreu dem Grundsatz, dass die Gemein-

den die Verantwortung für die Wälder zu übernehmen haben, trennte sich der Kanton Baselland 1836 vom Staatswald, den der neue Kanton zur Geburt erhalten hatte. Seit jener Zeit verfügte der Kanton Basel-Landschaft nie mehr über einen Staatswaldanteil, der grösser als ein Prozent der Waldfläche war. Diese Tatsache hatte ihre Auswirkung auch auf den Laufentalvertrag, der den Kantonswechsel von Bern zu Baselland regelt. In § 111 ist nachzulesen, dass die Bürgergemeinden des Bezirks Laufen den Staatswald zu den gleichen Bedingungen erhalten, wie ihn der Kanton Baselland vom Kanton Bern übernommen hat, d. h. gratis.

Die Übertragung der Verantwortung über die Wälder an die Gemeinden begründet aber auch teilweise, weshalb der Kanton Basel-Landschaft die Oberaufsicht über die Waldungen nicht institutionalisierte. - Die Stadt Liestal hingegen erkannte früh den Vorteil, den ein wissenschaftlich gebildeter Förster für die Bewirtschaftung der Wälder darstellt und stellte bereits 1847 einen solchen an. Da es zu jener Zeit noch keine eidgenössisch diplomierten Forstingenieure gab, wurde ein in Deutschland ausgebildeter Förster gewählt.

In diese Zeit fallen auch die Freischarenzüge im Aargau und der katholische Sonderbund. Die Auflösung des Sonderbundes gab schliesslich 1848 den Weg frei zur Bundesverfassung und somit zur modernen Eidgenossenschaft. Getreu dem Grundsatz, dass alle Bereiche welche in der Bundesverfassung nicht explizit dem Bund übertragen werden, Sache der Kantone sind, blieb die Regelung der Forstwirtschaft eine Kantonsangelegenheit. Eidgenössische Förderungsmassnahmen zugunsten der Forstwirtschaft blieben aber nicht aus, denn dem 1855 gegründe-

ten eidgenössischen Polytechnikum in Zürich wurde auch eine Abteilung für Forstwirtschaft angegliedert. Ihr wurde die Ausbildung akademisch gebildeter Forstleute übertragen.

Im Gegensatz zur Bundesverfassung verlangte aber die revidierte Basellandschaftliche Verfassung von 1838 den Erlass eines Forstgesetzes. Dieser Aufforderung versuchte Regierungsrat Banga im Jahr 1842 gerecht zu werden, indem er dem Regierungsrat einen Entwurf für ein Forstgesetz vorlegte. Dieser Entwurf verschwand aber in der Versenkung.

Die vernachlässigte Waldgesetzgebung führte zu schwierigen Zuständen in der Forstwirtschaft. Bereits im Jahr 1845 erkannte deshalb der landwirtschaftliche Verein, dass ein Fortschreiten der Übelstände im Wald zu einem Holzmangel führen muss, und dass deshalb der Erlass einer Forstordnung unerlässlich sei (Direktion des Innern 1898, S. 49). Aber auch in der Presse wurde die Forderung nach einem Forstgesetz laut. So schrieb ein Einsender im «Basellandschaftlichen Volksblatt» vom 20. Mai 1847: «Unsere meist so schönen Waldungen stehen bald vollständig ausgeplündert und ausgesogen, unsere Berge wie trauernde Glatzköpfe da [...] gebt der Landschaft [...] einen praktischen Forstmann!»

Wiederum war es Regierungsrat Banga, der den Regierungskollegen im Jahr 1849 einen Forstgesetzesentwurf vorlegte. Doch auch dieser wurde vom Regierungsrat begraben, so dass sich die Zustände im Wald nicht verbesserten.

Da in einigen anderen Kantonen die gesetzgeberische Funktion im Walde rege ausgeübt wurde, konnte am 1. Februar 1855 in der Basellandschaftlichen Zei-

tung gelesen werden, dass «auch in andern Kantonen unseres Vaterlandes vom Staate den Gemeinden Förster beigegeben [sind], um denselben die Behandlung ihrer Wälder mit Rath und That an die Hand zu geben; selbst in solchen Kantonen, die in anderer Beziehung noch weit hinter uns zurück sind, hat man die Notwendigkeit einer solchen Oberaufsicht und Leitung eingesehen; so z. B. in Graubünden, in Luzern, in Freiburg und sogar in Wallis [!]; warum sollte man es bei uns nicht auch können?»

Solche und ähnliche Verlautbarungen führten dazu, dass bei der Revision der kantonalen Verfassung im Jahre 1863 nicht nur das Aufsichtsrecht über die Forstwirtschaft beibehalten wurde, sondern sogar die Forderung gestellt wurde, ein Forstgesetz müsse unverzüglich erlassen werden. (KV 1863, § 85).

Auch der landwirtschaftliche Verein meldete sich wieder zu Wort. Anlässlich der Jahresversammlung von 1868 wurde eine Petition an den Landrat beschlossen, welche ein Forstgesetz verlangte, «im Sinne einer Beaufsichtigung der Waldungen durch einen Fachmann, da ohne eine solche keine nachhaltigen Erfolge in der Forstwirtschaft erzweckt werden können.»

Die Forderung der Verfassungsrevision und die Petition des landwirtschaftlichen Vereins blieben nicht ohne Folgen. Schon im Jahr 1869 erarbeitete die Regierung einen Forstgesetzesentwurf. Neben dem Verbot der Übernutzung und der Aufforstungspflicht für Blössen im Wald sah dieses Gesetz auch die Anstellung eines Kantonsförsters vor. Dieser sollte im Namen der Regierung die Bewirtschaftung der Wälder beaufsichtigen und auf Verlangen der Gemeinden Wirtschaftspläne erstellen.

Am 11. April 1870 wurde das Gesetz vom Landrat verabschiedet. Doch in der Volksabstimmung vom 12. Juni 1870 wurde das Gesetz vom Volk verworfen. (BLUM 1977: 575).

«Der landwirtschaftliche Verein, dessen Vorstand mit einer besondern Schrift das Gesetz zur Annahme empfohlen hatte, richtete am 7. Mai 1871 an den Landrat das Gesuch, er wolle dem Regierungsrat den Auftrag erteilen, das Forstgesetz nochmals in Behandlung zu ziehen und dasselbe unter thunlichster Berücksichtigung der durch die Presse bekannt gewordenen Volksanschauungen abermals vorzulegen. Dieser Petition ist Folge gegeben und das Forstgesetz vom 18. Dezember 1871 erlassen worden. Dasselbe erklärte in Abweichung vom verworfenen Gesetz die Bewirtschaftung der Privatwälder als frei, wurde aber gleichwohl nicht angenommen; an der Abstimmung vom 26. Mai 1872 haben sich 3243 Stimmen für, 3311 gegen dasselbe ausgesprochen; ein gültiger Entscheid war damit nicht getroffen, indem weder die annehmenden noch die verwerfenden Stimmen das absolute Mehr erreicht hatten, aber der Landrat hat am 10. August 1874 beschlossen, die Sache bis auf Weiteres liegen zu lassen.» (Direktion des Innern 1898: 50).

Ebenfalls im Jahr 1874 wurde die Bundesverfassung revidiert. Als Absatz 1 des neuen Artikels 24 (!) wurde in die Verfassung aufgenommen: «Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge» (BV 1874, Art. 24 Abs. 1). Gestützt auf diesen Artikel wurde 1876 das erste eidgenössische Forstpolizeigesetz erlassen, welches die Hochgebirgskantone zur Regelung ihrer Forstwirtschaft verpflichtete.

Auf Initiative der Regierung des Kantons Solothurn trafen sich 1883 die «Forstdirektoren» der Jurakantone in Biel. Ziel dieser Konferenz war die Redaktion einer kollektiven Eingabe an den Bundesrat mit dem Inhalt, die Jurawaldungen in die eidgenössische Forstgesetzgebung aufzunehmen, und damit auch für die Projekte im Jura Subventionen zu erhalten. Neben dem Kanton Solothurn blieben nach der Konferenz von 1883 in dieser Frage aber nur die Kantone Bern und Basel-Landschaft aktiv. (Briefwechsel im Staatsarchiv BL). Nach einer Exkursion der Kommissionen der eidgenössischen Räte im Mai 1889 wurde dieses Geschäft in den eidgenössischen Räten diskutiert. Vor allem aus den Kantonen, die der Forstgesetzgebung und damit dem Subventionsfluss bereits unterstanden, wurde diese Vorlage bekämpft. Doch die Schweizer Männer entschieden sich am 11. Juli 1897, in der bisher einzigen eidgenössischen Volksabstimmung über ein forstliches Thema, für die Streichung der beiden Worte «im Hochgebirge» im Artikel 24 der Bundesverfassung. Damit wurde das Recht zur Oberaufsicht über die Forstpolizei, wie gewünscht, auf den Jura, aber auch auf das Mittelland ausgeweitet.

Im Bundesbeschluss vom 15. April 1898 wurde das Forstpolizeigesetz auf die gesamte Schweiz ausgedehnt. Die Kantone wurden verpflichtet, zur Durchführung und Handhabung des Gesetzes wissenschaftlich gebildete Förster anzustellen. Weiter wurden sie verpflichtet, für die Ausbildung der Unterbeamten zu sorgen. Betreffend der öffentlichen Waldungen wurde gefordert, dass sie vermessen und eingerichtet werden und in ihrer Ausdehnung ungeschmälert erhalten bleiben. Bei den Privatwaldungen musste festgesetzt werden, welche als Schutzwald gelten und behandelt werden sollen.

Zur Erfüllung dieser Forderungen erliess der Basellandschaftliche Landrat am 17. Oktober 1898 die «Verordnung betreffend die Aufsicht über die Forstwirtschaft». Mit dieser Verordnung wurden sämtliche Waldungen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft unter die Aufsicht des Staates gestellt. Zum Vollzug dieser Aufsicht wurde das Forstamt eingerichtet. Personell wurde das Forstamt durch den Kantonsoberförster gebildet. Diese Verordnung hatte aber nur provisorischen Charakter. In der Botschaft zur Verordnung versprach der Regierungsrat ein kantonales Forstgesetz, sobald das neue eidgenössische Forstgesetz erlassen sei. Unter Berücksichtigung der Vorläufigkeit wurde die Basellandschaftliche Verordnung vom Bundesrat mit der Auffrage, bei einer Neufassung dem Kantonsoberförster einen zweiten Forstingenieur zur Seite zu stellen, am 15. November 1898 genehmigt.

## Quellen und Literatur

Basellandschaftliches Volksblatt vom 20. Mai 1847.

Basellandschaftliche Zeitung vom 1. Februar 1855.

BLUM Roger: Die politische Beteiligung des Volkes im jungen Kanton Baselland (1832 – 1875). QF 16. Liestal 1977.

Bundesbeschluss vom 15. April 1898.

Direktion des Innern (Hrsg.): Die forstlichen Verhältnisse im Kanton Baselland. Liestal 1898.

Petition des landwirtschaftlichen Vereins an den Landrat vom 19. April 1868.

Schmid Matthias: Entwicklung der staatlichen Forstpolitik im Kanton Basel-Landschaft von der Gründung des Bundesstaates bis zum Erlass eines neuen Waldgesetzes. Diplomarbeit eingereicht an der Abteilung für Forstwissenschaften der ETH Zürich. 1997. Unveröffentlicht.

Staatsverfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 6. März 1863.

Verfassung für den Kanton Basel-Landschaft vom 27. April 1832.

Waldordnung vom 21. August 1667.

WEISZ Leo: Entstehung und Bedeutung der bischöflich-baselschen Waldordnung vom Jahre 1755. Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, XV. Jahrgang (1935) S. 144 – 166 & 273 – 317.

ders.: Forstpolitik und Forstverwaltung in der Helvetik. In: Schweizerische Forstwirtschaft während hundert Jahren Bundesstaat. Beiheft zu den Zeitschriften des schweizerischen Forstvereins Nr. 25. Bern 1949.

Die Forderung nach Einrichtung der Gemeindewaldungen wurde mit dem Erlass der «Instruktion für die Aufstellung von Waldwirtschaftsplänen und deren Revision und Fortführung vom 29. Juli 1899» erfüllt.

Gestützt auf diese Instruktion, begann der Kantonsoberförster Jakob Müller mit der Einrichtung der Wälder und der Erstellung von Wirtschaftsplänen. Der Kantonsoberförster musste aber auch die gesamte kantonale Forstverwaltung organisieren. Das heisst, er musste Formulare kreieren, einführen, kontrollieren, korrigieren und den Inhalt schliesslich genehmigen.

Neben diesen vielfältigen Aufgaben musste der neue Kantonsoberförster, der aus Löhningen SH stammte, auch den Kanton Basel-Landschaft und seine Waldungen und Waldkommissionen kennenlernen.